

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Kindertageseinrichtungen  
(Kindergärten, Kinderhort und Kinderkrippe)  
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)  
der Gemeinde Kammeltal**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Kammeltal folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Kammeltal erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2 Elternbeitragszuschuss**

Zur Entlastung der Familien in Bayern leistet der Staat nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorausgeht. Mit diesem Zuschuss sollen Eltern von einer Beitragszahlung bis zu einer täglichen durchschnittlichen Buchung im Umfang von sechs bis sieben Stunden ganz oder teilweise befreit werden.

**§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind,

a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.

(3) Die Gebühren nach § 5 Abs.1(Benutzungsgebühren) werden im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den gesamten Monat fällig.

Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 (Essensgebühr) werden im Nachhinein, d.h. bis zum 3. Werktag des Folgemonats fällig.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

### **§ 5 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

### **§ 6 Gebührensatz**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

#### **1. Kindergärten:**

	<b>für Kinder über 3 Jahren</b>	<b>für Kinder unter 3 Jahren</b>	<b>zuzüglich Getränksgeld</b>	<b>zuzüglich Spielgeld</b>
4 Stunden	50,00 €	61,00 €	wird vom jeweiligen Kindergarten festgelegt	
4 – 5 Stunden	55,00 €	66,00 €		
5 – 6 Stunden	60,00 €	71,00 €		
6 – 7 Stunden	65,00 €	76,00 €		
7 – 8 Stunden	70,00 €	81,00 €		
8 – 9 Stunden	75,00 €	86,00 €		
> 9 Stunden	80,00 €	91,00 €		

#### **2. Kinderhort (Schulkindbetreuung):**

1 – 2 Stunden	35,00€			
2 – 3 Stunden	45,00€			
3 – 4 Stunden	53,00€			
4 – 5 Stunden	57,00€			
5 – 6 Stunden	63,00€			

(1) Für Kinder, die den Hort ganzjährig besuchen, ist die Ferienbetreuung in den Gebühren enthalten. Eine Buchung ausschließlich für die Ferienbetreuung beträgt je Woche 20,00 €.

#### **3. Kinderkrippe:**

– 3 Stunden	90,00 €			
3 – 4 Stunden	100,00 €			
4 – 5 Stunden	105,00 €			
5 – 6 Stunden	110,00 €			
6 – 7 Stunden	115,00 €			
7 – 8 Stunden	120,00 €			
8 – 9 Stunden	125,00 €			

(2) Die Gebühr vermindert sich gegebenenfalls um den Zuschuss nach § 2 dieser Satzung.

(3) Für Änderungen nach § 4 Abs. 3 der Kindertageseinrichtungssatzung wird eine Gebühr von 15 EUR erhoben.

### **§ 7 Geschwisterermäßigung**

(1) Für das zweite Kind einer Familie, das eine Krippe oder den Kindergarten besucht, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 75 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie auf 50 v.H. Unberücksichtigt bleiben dabei die Kinder einer Familie, für die ein Zuschuss nach § 2 gewährt wird.

(2) Die Ermäßigung gilt nicht für die Bezahlung des Getränke- und Spielgeldes sowie für die Essensgebühr.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kammeltal, 05.12.2012  
GEMEINDE KAMMELTAL



Wiesner  
1. Bürgermeister